

Tipps zur „.eu“-Domain

EURid (European Registry of Internet Domain Names) vergibt die neuen .eu-Domains in drei Phasen. Sie lässt den Inhabern von Kennzeichnungsrechten Vortritt und hat dazu die Sunrise Period eingerichtet. Diese soll in zwei Phasen ablaufen. Anschließend erhalten in der dritten Phase alle Angehörigen der EU das Recht zur Anmeldung.



.eu soll neben .com zur beliebtesten Domain werden. Beantragen mehrere Antragsteller die selbe Domain, so erhält sie der erste Antragsteller. Außerdem gilt: je früher Sie einen Antrag stellen, desto schneller wird dieser bearbeitet.

Sichern Sie sich deswegen am Anfang der Sunrise Period Ihre Domain. Versäumen Sie dies, so können in der Phase 3 Dritte Ihren Namen registrieren lassen. Sie erhalten die Domain dann möglicherweise nur über einen teuren Kauf oder über einen Rechtsstreit.

„.eu sunrise whois“ legt den Verlauf eines Antrages in der Sunrise Period offen. Auf Mitbewerber Ihrer Domain können Sie so frühzeitig reagieren.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Malte Alexander Haase
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail haase@beukenberg.com

Jetzt wird's bunt!

Das Lila von Milka oder das Blau von Nivea ist unverwechselbar. Um die Kennzeichnungskraft einer Farbe exklusiv zu nutzen, sollten Sie eine abstrakte Farbmarke anmelden.



Beachten Sie folgende Hinweise:

- Geben Sie bei der Hinterlegung eine Referenz zu einem anerkannten Farbklassifikationssystem wie Pantone oder RAL an. Bevorzugen Sie Pantone, da es eine stärkere Differenzierung erlaubt.
- Prüfen Sie während der Anmeldung in regelmäßigen Abständen ob die angegebene Farbe noch mit der tatsächlichen Farbe übereinstimmt. Durch drucktechnische Veränderungen kann es zu Abweichungen kommen.
- Nutzen Sie die abstrakte Farbmarke auch unabhängig von bestimmten Aufmachungen auf unterschiedliche Weise und schulen Sie so die Verbraucher hinsichtlich der Herkunftsfunktion.
- Verfolgen Sie Nebenbuhler gerichtlich, die ähnliche Farbtöne nutzen. So vermeiden Sie negative Festschreibungen.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte

Roscherstraße 12
30161 Hannover
Deutschland

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
Mail info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 289 892
Ust 2324 02423220108

©Beukenberg Rechtsanwälte

Haftung

Dieses Faltblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

Der juristische Blick

Ausgabe Nr. 3 | 2005



Das macht (Leipziger) Schule

„Leipziger Schule“ – Schreibwaren oder Kunststilrichtung?

Voller Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten

Eingeschränkte Abzugsfähigkeit ist nicht EU-konform

Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben die Nase vorn

Deutsche Patentanmeldungen steigen

Tipps zur „.eu“-Domain

Wie funktioniert die Sunrise Period?

Regierungsfraktion fordert mehr Informationsfreiheit

Was sieht der neue Gesetzesentwurf vor?

Jetzt wird's bunt!

Wie können Sie Ihre abstrakte Farbmarke sichern?

Das macht (Leipziger) Schule

„Leipziger Schule“ – Schreibwaren oder Kunststilrichtung?



Bernhard Heisig, Beharrlichkeit des Vergessens, 1977

Voraussetzung für eine Markeneintragung ist, dass der Markenname „nicht freihaltebedürftig“ ist. Freihaltebedürftig sind Begriffe aus dem Lexikon, Mengenangaben, geographische Herkunftangaben oder die Herstellungszeit. Beispiel: die Bezeichnung „kalt“ kann für eine Eissorte nicht als Marke eingetragen werden, weil sie beschreibend ist.

Mit dem Beschluss vom 27. April 2005 wurde jedoch der Begriff „Leipziger Schule“ teilweise für Schreibwaren geschützt, obwohl er beschreibend ist und darüberhinaus eine Kunststilrichtung umschreibt.

Der Begriff wurde in den 70er Jahren in Ostdeutschland geprägt. Zu den bedeutendsten Vertretern zählen Werner Tübke, Bernhard Heisig und Wolfgang Matheuer. Sie studierten an der Leipziger Kunstakademie, der heutigen Hochschule für Grafik und Buchkunst. Seit den 60er Jahren unterrichteten und prägten sie eine ganze Generation von Malern und Grafikern. So hat sich der Begriff „Leipziger Schule“ durchgesetzt und steht für künstlerischen Anspruch mit bewusster Gesellschaftsanalyse. Bernhard Heisig, ist der letzte lebender Vertreter der „Leipziger Schule“.

Trotz der Herkunftangabe, Bedeutung und der anerkannten Vorgeschichte des Begriffs hat Rechtsanwalt Michael Horak eine Anmeldung beim Patent- und Markenamt für seinen Mandanten durchgesetzt. Begründung: Schreibwaren haben nichts mit der Kunststilrichtung zu tun. Außerdem war die Wortkombination „Leipziger Schule“ als Gesamtbezeichnung im Gegensatz zu „florentinische Schule“ und „Schule Dürers“ nicht lexikalisch nachweisbar.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Voller Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten



Der Abzug für Betriebsausgaben und Vorsteuer aus Bewirtungskosten betrug bisher 70 Prozent. Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch im Februar 2005: voller Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten, da die eingeschränkte Abzugsfähigkeit der Vorsteuer nicht EU-konform ist.

Beispiel:

Bewirtungskosten EUR 3.000,00 Netto + MWSt. EUR 480,00

früher abzugsfähig

waren EUR 2.100,00
Bewirtungskosten,
vorsteuerabzugsfähig waren
EUR 336,00

seit Feb. 2005 abzugsfähig

sind EUR 2.100,00
Bewirtungskosten,
vorsteuerabzugsfähig sind
EUR 480,00

Stellen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der vollen Vorsteuer für Steuerbescheide ab 1999, die noch offen sind.

Die Regelung, dass nur 70 Prozent der Bewirtungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden können, bleibt bestehen. Das Urteil berührt nur den Umfang des Vorsteuerabzugs, die betrieblich veranlassten Bewirtungsaufwendungen müssen weiterhin angemessen sein und nachgewiesen werden.

Haben Sie noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail weber@beukenberg.com

Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben die Nase vorn

„Erstmals seit fünf Jahren steigen die deutschen Patentanmeldungen wieder“ verkündet der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts Jürgen Schade, bei der Jahrespressekonferenz am 8. April 2005.

Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Nase vorn. Aus diesen Ländern kommen gut zwei Drittel aller Patentanmeldungen. Der Bereich Fahrzeugbau verzeichnet rund 6 000 Anmeldungen und ist seit Jahren der Spitzenreiter. So

gingen 2004 gut 1000 Patentanmeldungen mehr ein als 2003. Es waren genau 48 329 Anträge, die von deutschen Unternehmen, Hochschulen und Einzelerfindern eintrafen. Zusätzlich wurden 9 455 Anmeldungen, aus dem Ausland bei der Münchner Behörde eingereicht. Ende des Jahres 2004 gab es fast 400 000 gültige Patente, das waren gut 3 Prozent mehr als im Jahr 2003.

Neben den Patent- wächst die Anzahl der Markenmeldungen noch stärker, im Jahr 2004 gab es knapp 66 000. Das ist ein Anstieg um gut 6 Prozent vom Jahr 2003 auf 2004. Schade deutet dies als gutes Zeichen, da die Markenmeldungen sehr schnell auf das Wirtschaftsgeschehen reagieren.

Durch die vermehrten Anmeldezahlen waren die Mitarbeiter des Deutschen Patent- und Markenamtes besonders gefordert. Sie erledigten die Anmeldungen deutlich schneller. Trotzdem befinden sich noch gut 132 000 Patentanmeldungen im Prüfungsverfahren.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Regierungsfraktion fordert mehr Informationsfreiheit

Zugang zu amtlichen Informationen ohne Nachweis von rechtl. Interesse. Das fordert die Regierungsfraktion mit einem neuen Gesetzesentwurf.

Ziel ist, die Voraussetzung zu schaffen, für eine effektive Wahrnehmung der Bürgerrechte und eine „lebendige Demokratie“. Diese Regelung wird bereits in über 50 Staaten wie den USA praktiziert. Außerdem soll die neue Informationsfreiheit Gerichtsverfahren verhindern. Denn der Zugang zu Informationen kann möglicherweise Streitigkeiten schlichten. Klappt es mit dem Schlichten nicht, so können die gewonnen Infos für die Klageschrift verwendet werden. Genutzt werden können die Auskünfte auch für Marktstudien.

Die Regelung greift bei amtlichen Informationen des Bundes. Auf Länderebene gilt die Informationsfreiheit nur für Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Ausgeschlossen von der Regelung sind Informationen wie militärische und sicherheitsrelevante Belange der Bundeswehr, geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (z.B. Urheber-, Patent- Markenrechte).

Informieren Sie sich!

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90
Mail beukenberg@beukenberg.com

